

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

123. JAHRGANG



2005

Porta Alba Verlag
Trier

REDAKTION

Aufsatzteil: Dr. Rolf Hammel-Kiesow, Lübeck

Umschau: Dr. Volker Henn, Trier

Für besondere Zuwendungen und erhöhte Jahresbeiträge, ohne die dieser Band nicht hätte erscheinen können, hat der Hansische Geschichtsverein folgenden Stiftungen, Verbänden und Städten zu danken:

POSSEHL-STIFTUNG ZU LÜBECK
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FREIE HANSESTADT BREMEN
HANSESTADT LÜBECK



Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

DR. MARGARETE SCHINDLER

Umschlagabbildung nach: Hanseraum und Sächsischer Städtebund im Spätmittelalter, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser, Bd. 1, hg. v. Matthias Puhle, Magdeburg 1996, S. 3.

Zuschriften, die den Aufsatzteil betreffen, sind zu richten an Herrn Dr. Rolf HAMMEL-KIESOW, Archiv der Hansestadt Lübeck, Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck (rolf.hammel-kiesow@luebeck.de); Besprechungsexemplare und sonstige Zuschriften wegen der Hansischen Umschau an Herrn Dr. Volker HENN, Universität Trier, Fachbereich III, Postfach 3825, 54286 Trier (henn@uni-trier.de).

<http://www.hansischergeschichtsverein.de>

Beiträge werden als Manuskript und auf Diskette erbeten. Die Verfasser erhalten von Aufsätzen und Miscellen 20, von Beiträgen zur Hansischen Umschau zwei Sonderdrucke unentgeltlich, weitere gegen Erstattung der Unkosten.

Die Lieferung der Hansischen Geschichtsblätter erfolgt auf Gefahr der Empfänger. Kostenlose Nachlieferung in Verlust geratener Sendungen erfolgt nicht.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Eintritt in den Hansischen Geschichtsverein ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag beläuft sich z. Zt. auf € 30 (für in der Ausbildung Begriffene auf € 15). Er berechtigt zum kostenlosen Bezug der Hansischen Geschichtsblätter. – Weitere Informationen gibt die Geschäftsstelle im Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck.

ISSN 0073–0327
ISBN 3–933701–20–1

STADTRECHT UND RECHTSRAUM.
HISTORIOGRAPHISCHER WANDEL IM FRÜHEREN
20. JAHRHUNDERT AM BEISPIEL DER ERFORSCHUNG
VON STADTRECHTSFAMILIEN

von Stephan Dusil

A. Problemaufriss

Städtische Rechtsgeschichte, so stellte Hermann Aubin 1934 fest, helfe, die *Bedeutung der Ostbewegung des deutschen Volkes* zu erkennen.¹ *Die Erfassung des Raumes, in welchem dieses hohe deutsche Kulturgut zur Geltung gelangt ist, bietet somit einen wesentlichen Beitrag zur Absteckung des deutschen Kulturbodens.*² Bei der Erfassung dieses Raumes, bei der Erforschung des Ostens wurde gerade dem lübischen und dem Magdeburger Recht besondere Bedeutung beigemessen. Diese Stadtrechtsfamilien sollten neben Sprache, Volkstum und anderen Aspekten Indiz für einen ‚deutschen Osten‘ sein. Solche Deutungen waren Rechtshistorikern, die sich zur Jahrhundertwende mit der Ausbreitung des lübischen wie Magdeburger Rechts beschäftigt hatten, noch fremd gewesen. Sie verstanden die vielfache Übernahme der Stadtrechte als Hinweis für das Renommee, das eine Stadt genoss.

Der Hintergrund dieses Deutungswandels ist bis heute nicht erhellt worden. Auch ist die Rolle noch ungeklärt, die einzelne Rechts- wie Landeshistoriker und ihr jeweiliges Methodenverständnis bei den Änderungen gespielt haben. Ein Klärungsversuch soll anhand eines konkreten Beispiels, nämlich der Stadtrechtsfamilien, erfolgen. Das Augenmerk liegt dabei auf zwei – zwar ergiebigen, letztlich aber nur exemplarischen – Einflussmomenten: Erstens der interdisziplinären Zusammenarbeit mit

¹ Hermann AUBIN, Die deutschen Stadtrechtslandschaften des Ostens, in: Vom deutschen Osten. Max Friedrichsen zum 60. Geburtstag, hg. von Herbert KNOTHE, Breslau 1934, S. 27–52 (wieder in und zitiert nach: Die Stadt des Mittelalters, Bd. 2: Recht und Verfassung (WdF 244), hg. von Carl HAASE, Darmstadt 1972, S. 226–254, S. 227).

² AUBIN, Deutsche Stadtrechtslandschaften (wie Anm. 1), S. 227.

Geographen und der Bereitschaft, deren Erklärungsmuster auf die historische Forschung zu übertragen, und zweitens den politischen Rahmenbedingungen der Forschungsarbeiten.

Für beide Aspekte sind verschiedentlich Vorarbeiten geleistet worden. Hermann Aubin, seine Geschichtliche Landeskunde und Kulturräumforschung sind ebenso thematisiert worden wie der Einfluss von Karl Lamprecht und Friedrich Ratzel auf Rudolf Kötzschke. Auch die politischen Verbindungen von Historikern und NS-Staat gerade im Rahmen der ‚Ostforschung‘ sind spätestens seit dem Frankfurter Historikertag 1998 diskutiert.³ Ihre Auswirkungen auf die Arbeit mit Rechtsquellen sind bisher jedoch nicht erörtert. Auch ist das Verhältnis von rechtshistorischer Forschung und nationalsozialistischer Politik unter dem Aspekt, ob und inwieweit die Arbeiten aus politischen Gründen erfolgten oder zumindest politischen Zielen dienen konnten, in vielen Facetten noch ungeklärt.⁴ Für die Stadtrechtsfamilien von Lübeck und Magdeburg heißt dies, auf das Verhältnis von politischer Einflussnahme und historiographischem Wandel zu blicken.

B. Stadtrechtsforschung zwischen Geographie und Politik

I. Historiographischer Ausgangspunkt

Stattliche 18 Seiten nimmt der Abschnitt über das mittelalterliche Stadtrecht in einem der wichtigsten rechtshistorischen Werke ein, die an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert existierten. Richard Schröder beschäftigte sich in seinem *Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte* intensiv mit der Ausbreitung von Stadtrechten.⁵ Zu Beginn des betreffenden Kapitels breitete Schröder die Grundbegriffe von Stadtrechtsfamilien aus: Aus rechtsweisender Mutterstadt und rechtsempfangender Tochterstadt hätten sich seit 1200 Stadtrechtsfamilien gebildet. Häufig habe sich zwischen beiden Städten auch der Rechtszug in Form des Oberhofzuges oder

³ Deutsche Historiker im Nationalsozialismus, hg. von Winfried SCHULZE, Otto Gerhard OEXLE, Frankfurt am Main 2000.

⁴ Vgl. Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Disziplin (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 2), hg. von Michael STOLLEIS, Tübingen 1989; Die deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit: Ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 12), hg. von Joachim RÜCKERT, Dietmar WILLOWEIT, Tübingen 1995.

⁵ Richard SCHRÖDER, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Leipzig 1889, Leipzig 21894, S. 651ff., ab der 6. Aufl. 1919/22 in den hier interessierenden Passagen ohne sinntragende Textänderungen fortgeführt von Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG.

der Rechtskonsultation entwickelt. Im Anschluss an diese knappe Skizze der Charakteristika von Stadtrechtsfamilien beschrieb Schröder einzelne Stadtrechte wie das Lübecker, Magdeburger, Soester oder das Wiener und stellte deren wichtigsten Rechtsquellen vor. Er beschrieb die mittelalterliche Stadtrechtsausbreitung positivistisch, ohne sie historisch zu verorten oder zu interpretieren. Dieses Vorgehen kennzeichnet nicht nur seine Arbeitsweise, sondern ist typisch auch für Werke wie Heinrich Brunners *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*⁶ oder Georg von Belows *Älteres deutsche Städtewesen*⁷. Auch Werner Böttcher näherte sich in seiner Greifswalder Dissertation der Ausbreitung des lübischen Rechts in dieser Weise.⁸

Bei dieser juristisch-dogmatischen Beschreibung der Stadtrechtsfamilien stützte sich Richard Schröder auf ein anderes, heute fast vergessenes Werk. In *Privatrecht und Process in ihrer Wechselbeziehung* arbeitete der Straßburger Professor August Sigismund Schultze 1883 heraus, dass das Oberhofurteil nur *Rechts-Inhalt, niemals Recht, stets nur Urtheils-Entwurf, niemals Gerichtsurtheile* gewesen sei.⁹ *Die das Recht übersendende*

⁶ Heinrich BRUNNER, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, München 1913, § 26 (Die Rechtsbildung), S. 104: Viele Städte hätten durch Bewidmung ein Recht empfangen, indem sie sich das in einer anderen Stadt ausgebildete Stadtrecht übertragen ließen. Mittelst der Bewidmung entstanden ausgedehnte Stadtrechtsfamilien, unter denen die des magdeburgischen und des lübischen Rechts die ansehnlichsten waren. Die Stadt des Mutterrechts blieb gewöhnlich als Oberhof in dauernder Verbindung mit der Stadt des Tochterrechts.

⁷ Georg von BELOW, *Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum* (Monographien zur Weltgeschichte VI), Bielefeld 1898, S. 74: Dem Mittelalter eigentümlich ist das Rechtsmittel der ‚Konsultation‘: wenn ein Gericht im einzelnen Fall nicht Recht zu finden weiß, so wendet es sich an ein anderes Gericht, an den ‚Oberhof‘, und holt sich hier Rechtsbelehrung. Die Stellung der Oberhöfe nehmen meistens die Mutterstädte ein. Charakteristisch für die Selbstständigkeit der Städte ist es nun, dass ihr Oberhof sehr oft außerhalb der Territorialgrenzen lag, die Stadt eines fremden Landesherrn oder eine Reichsstadt war. Nicht die Zugehörigkeit zum Territorium, sondern die Beziehung von Stadt zu Stadt entschied.

⁸ Werner BÖTTCHER, *Geschichte der Verbreitung des lübischen Rechtes*, Diss. phil. Greifswald 1913 nennt die Städte lübischen Rechts und die urkundliche Grundlage für diese Zuordnungen.

⁹ August Sigismund SCHULTZE, *Privatrecht und Process in ihrer Wechselbeziehung. Grundlinien einer geschichtlichen Auffassung des heutigen Civilprozeßrechts. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Rechtsquellen insbesondere zur Lehre vom sogenannten Gewohnheitsrecht*, Erster Theil: Freiburg i. Br. 1883, S. 192: [D]ie Rechtssprüche der Oberhöfe [...] sind stets nur Rechts-Inhalt, niemals Recht, stets nur Urtheils-Entwurf, niemals Gerichtsurtheile gewesen (Hervorhebungen im Original). Zu August Sigismund Schultze finden sich einige Bemerkungen bei Jürgen WEITZEL, *Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug* (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 15), Göttingen 1981, S. 5f.: „Die Arbeit leidet allerdings erheblich unter der Einbettung des rechtshistorischen Materials in eine überzogen positivistische Rechtstheorie.“ Andererseits sei „bis heute [1981] nichts Besseres zu diesem Problemkreis geschrieben worden.“ Der Verweis auf SCHULTZE, *Privatrecht und Process*, S. 127ff. bei SCHRÖDER, *Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte* (wie Anm. 5), S. 652, Anm. 1.

Mutterstadt, so August Schultze, *nimmt juristisch hierbei keine andere Stelle ein, als etwa heute ein Buchhändler, der ein Exemplar eines Gesetz- oder sonstigen Rechts-Buchs verkauft.*¹⁰ Damit aus dem materiellen Recht formelles würde, habe der Richter der Tochterstadt als Vertreter der Obrigkeit, also letztlich als Teil des Staates, den Spruch verkünden müssen.

Ein Blick in die *Hansischen Geschichtsblätter* und die *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde* rundet dieses Bild zu Stadtrechten und ihrer Verbreitung ab: Einzelne Stadtverfassungen¹¹ und das Alter von Rechtsaufzeichnungen¹² interessierten ebenso wie Vergleiche des Lübecker mit dem Ripener Recht.¹³ Neben der Frage nach den Quellen des lübischen Rechts¹⁴ waren es im übrigen dogmatische Einzelfragen, denen sich die Autoren widmeten: Das Ausheischen nach Lübischem Recht wurde ebenso untersucht wie Verlöbniß und Eheschließung.¹⁵ Die Geschichtsschreibung zum Magdeburger Recht bietet kein anderes Ergebnis: Monographien und Aufsätze widmeten sich einzelnen Handschriften des Magdeburger Rechts oder Fragen des Erbrechts.¹⁶ In

¹⁰ SCHULTZE, Privatrecht und Process (wie Anm. 9), S. 163.

¹¹ Gustav SCHMIDT, Das mittelalterliche Göttingen, in: HGbl. Bd. 3 [Teil 2], Jg. 8, 1878, S. 1–35; Richard DOEBNER, Die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter, in: HGbl. Bd. 3 [Teil 3], Jg. 9, 1879, S. 13–29; Ferdinand FRENSDORFF, Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit, in: HGbl. Bd. 4 [Teil 2], Jg. 11, 1882, S. 1–38; August WETZEL, Die Anfänge der Stadt Kiel, in: HGbl. Bd. 4 [Teil 3], Jg. 12, 1883, S. 139–152; K. E. H. KRAUSE, Rostock im Mittelalter, in: HGbl. Bd. 5 [Teil 1], Jg. 13, 1884, S. 37–50.

¹² Ferdinand FRENSDORFF, Über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen, in: HGbl. Bd. 2 [Teil 3], Jg. 6, 1876, S. 97–143.

¹³ Ferdinand FRENSDORFF, Das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältnis zu dem von Lübeck, in: HGbl. Bd. 4 [Teil 3], Jg. 12, 1883, S. 87–110; s. auch wieder Wilhelm EBEL, Ripen und Lübeck, in: ZVLGA 34, 1954, S. 98–105.

¹⁴ Walter DRAEGER, Das alte Lübische Stadtrecht und seine Quellen, in: HGbl. Bd. 19, Jg. 1913, S. 1–91.

¹⁵ Ferdinand FRENSDORFF, Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen, in: HGbl. Bd. 23, Jg. 1917, S. 291–350, und in: HGbl. Bd. [24], Jg. 1918, S. 1–126; Ferdinand FRENSDORFF, Das Ausheischen nach Lübischem Recht, in: HGbl. Bd. 8 [Teil 3], Jg. 24, 1896, S. 161–166; noch immer positivistisch: Rolf REUTER, Verbrechen und Strafe nach altem Lübischem Recht (Von der Stadtgründung bis zum revidierten Stadtrecht von 1586), in: HGbl. 61, 1936, S. 41–121.

¹⁶ F. BISCHOFF, Beiträge zur Geschichte des Magdeburgerrechts, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 50. Band, 4. Heft 1865 (Sitzung vom 12. Juli 1865); Ferdinand von MARTITZ, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen, Leipzig 1867; Franz SCHANZ, Das Erbfolgeprinzip des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts, Tübingen 1883; G. HERTEL, Über die Verbindlichkeit der Verlobung, in: Geschichtsbll. für Stadt und Land Magdeburg 21, 1886, S. 109f.; Interesse am Erbrecht zeigt [ohne Vornamen] KRETSCHMANN, Rez. zu: Sammlung älterer nach Eisleben ergangener Rechtsbescheide des magdeburgischen Schöppenstuhles, mitgeteilt von Hermann Größler in den Mansfelder Blättern, in: Geschichtsbll. für Stadt und Land Magdeburg 26, 1891, S. 334–337.

den *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg* sind verschiedentlich Schöffensprüche und Stadtbücher ediert.¹⁷

Die ‚Stadtrechtsfamilie‘, auf die man allenthalben stößt, war dabei eine recht junge Entdeckung der Geschichtswissenschaft. Erst seit den 1830er Jahren tauchten *Gruppen oder Familien von Stadtrechten* auf,¹⁸ die die Vielzahl der Stadtrechte *nach gewissen allgemeineren Gesichtspunkten in bestimmte Classen einteilen*.¹⁹ Hatte sich die Forschung Mitte des 19. Jahrhunderts zum Ziel gesetzt, die Gemeinsamkeiten verschiedener Stadtrechte herauszuarbeiten, um so die Vergangenheit besser erfassen zu können, so verschob sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Begriffsinhalt von ‚Stadtrechtsfamilien‘. Statt Arbeitsprogramm für zukünftige Forschung, statt Erkennen von Ähnlichkeiten und Herausarbeiten von Verwandtschaften, waren ‚Stadtrechtsfamilien‘ nun als Teil der mittelalterlichen Welt anerkannt, ja geradezu als Bestandteil des Mittelalters selbst akzeptiert.²⁰ Ihnen wurden bestimmte Merkmale wie Statutenweitergabe und Urteilsschelte zugeschrieben. Von geringerem Interesse war, in welchem Maße diese Kriterien auch tatsächlich auf die einzelne Stadt zutrafen. Die historische Individualität der Stadt trat an den Rand, während die Technik des Rechtszugs, der Vergleich von Texten oder dogmatischen Einzelheiten in das Zentrum des Blickes traten. Bezeichnenderweise war die Ausbreitung des mittelalterlichen Stadtrechts mehr Indikator für Ruhm und guten Ruf des Stadtrechts der Mutterstadt, als dass das Phänomen der Rechtsausbreitung in seiner Bedeutung für die mittelalterliche Geschichte erfasst

¹⁷ [Ohne Vorname] KRETSCHMANN, Magdeburger Schöffensprüche, in: *Geschichtsbll. für Stadt und Land Magdeburg* 29, 1894, S. 243–247; Richard SETZEPFAND, Das Schöppenbuch von Seehausen 1496–1581, in: *Geschichtsbll. für Stadt und Land Magdeburg* 41, 1906, S. 1–87; [ohne Vorname] NEUBAUER, Die Schöffebücher der Stadt Aken, in: *Geschichtsbll. für Stadt und Land Magdeburg* 30, 1895, S. 251–328 und 31, 1896, S. 148–212 und 32, 1897, S. 33–77 und 35, 1900, S. 288–341.

¹⁸ Heinrich ZÖPFL, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, Band 2, 1. Abt., *Geschichte der deutschen Rechtsquellen (äußere Rechtsgeschichte)*, Stuttgart 1846, S. 156: *So wie sich in diesem Zeitraum die Zahl der Städte fortwährend vermehrte, so vermehrte sich auch gleichmässig die Zahl der Stadtrechte, jedoch ist auch hier manches gemeinsame Band zu erkennen, welches die einzelnen Produkte des hier unvermeidlichen Partikularismus wenigstens theilweise in grösseren Massen zusammenhielt, so dass man in manchen Beziehungen doch wenigstens bestimmte Gruppen oder Familien von Stadtrechten unterscheiden kann* (Hervorhebung im Original).

¹⁹ Ernst Theodor GAUPP, *Deutsche Stadtrechte des Mittelalters*, Band 2, Breslau 1851/52 (ND in einem Band Aalen 1966), S. IX, *wollte die unendliche Fülle des individuellen Lebens, welche das deutsche Volksthum seit den frühesten Zeiten aus sich heraus entwickelt hat, nämlich die Stadtrechte, nach gewissen allgemeineren Gesichtspunkten in bestimmte Classen einteilen, und auf diese Weise in das scheinbare Chaos Licht und Ordnung bringen*.

²⁰ Insoweit könnte man von einer ‚Verdinglichung‘, Hypostasierung, des Begriffs sprechen; dazu grundsätzlich Gerhard HARD, Was ist eine Landschaft? Über Etymologie als Denkform in der geographischen Literatur, in: *Wirtschafts- und Sozialgeographie (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 35)*, hg. von Dietrich BARTELS, Köln 1970, S. 66–84.

worden wäre.²¹ Richard Schröders *Deutsche Rechtsgeschichte* kann exemplarisch für dieses Verständnis von Stadtrechtsfamilien stehen.

II. Zwischen ‚Raum‘ und ‚Geopolitik‘: Stadtrechtsfamilien und Geographie

Nach dem Ersten Weltkrieg verschoben sich die historiographischen Positionen. Schröders Lehrbuch erschien nur noch einmal Neubearbeitet von von Künßberg in sechster Auflage (1919/22); die siebte und letzte Auflage 1932 druckte den Haupttext der sechsten Auflage nach. Auch in den Han-sischen Geschichtsblättern trat das Interesse an rechtlichen Fragen hinter wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten und der Diskussion um die Stadtentstehung Lübecks zurück.²² Den Perspektivwechsel zeigen hingegen die Titel von neuen Zeitschriften, Monographien und Aufsätzen: Man beschäftigte sich nun mit *Rechtssprachgeographie* und analysierte die *Probleme der Rechtskartographie*.²³ *Geojurisprudenz* stand auf den Titelblättern.²⁴ Auch die *Geopolitik des Magdeburger Rechts* war von Interesse.²⁵

²¹ Für das Magdeburger Recht: [ohne Vorname] ZACKE, Über Sachsenrecht und den Schöffenstuhl zu Magdeburg; in: Geschichtsbll. für Stadt und Land Magdeburg 16, 1881, S. 34–62; für Lübeck: Dietrich SCHÄFER, Die Deutsche Hanse (Monographien zur Weltgeschichte 19), Bielefeld 1925, S. 28: *Es [das Ansehen Lübecks] ist noch besonderes gefördert worden durch die Verbreitung des lübischen Rechts. Kein anderes hat so umfassende Geltung gewonnen. Es hat [...] das städtische Leben der der Ostsee naheliegenden Kolonisationsgebiete ganz überwiegend beherrscht.*

²² Fritz RÖRIG, Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks. Grundsätzliche Erörterungen zur städtischen Ostsiedlung, in: Fritz RÖRIG, Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte, hg. von Paul KAEGBEIN, Wien ²1971, S. 445–489, S. 461 ff. und Luise von WINTERFELD, Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck, in: ZVLGA 25, 1929, S. 365–488. Bezeichnenderweise weist der Index zum Sammelband der Rörig'schen Aufsätze (Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte, hg. von Paul KAEGBEIN, Wien ²1971) kein Lemma ‚Stadtrechtsfamilie‘ auf. Grundsätzlich Volker HENN, Wege und Irrwege der Hanseforschung und Hanserezeption in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Georg Droege zum Gedenken, hg. von Marlene NIKOLY-PANTER, Wilhelm JANSSEN, Wolfgang HERBORN, Köln 1994, S. 388–414, S. 407 ff.

²³ Eberhard Freiherr VON KÜNßBERG, Rechtssprachgeographie, in: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1926/27, 1. Abh., Heidelberg 1926; Karl FRÖLICH, Probleme der Rechtskartographie, in: VSWG 27, 1934, S. 40–64; ebenso Walther MERK, Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie, in: Festschrift für Ludwig Traeger zum 70. Geburtstag am 10. Juni 1926, überreicht von der juristischen Fakultät der Universität Marburg, Berlin 1926, S. 80–132.

²⁴ Manfred LANGHANS-RATZEBURG, Begriff und Aufgaben der geographischen Rechtswissenschaft (Geojurisprudenz). Systematisches über die Beziehungen der Rechtswissenschaft zur Geographie, Kartographie und Geopolitik (Beihefte zur Zeitschrift für Geopolitik 2), Berlin 1928.

²⁵ Fritz MARKMANN, Zur Geopolitik des Magdeburger Rechts, in: Zeitschrift für Geopolitik 12, 1935, S. 384–393.

Einen zentralen, weil programmatischen Aufsatz publizierte Hermann Aubin 1934 unter dem Titel *Die deutschen Stadtrechtslandschaften des Ostens*.²⁶ Schon die Aufzählung der Titel weist auf veränderte Fragestellungen und Perspektiven hin. Anhand dreier Punkte soll dieser neue, von der Geographie und einzelnen Geographen beeinflusste Zugang zur städtischen Rechtsgeschichte herausgestellt werden: Anhand des Interesses für Stadtrechtsfamilien (1.), der Kategorie des Raums (2.) und des Gedankens der Geopolitik (3.).

1. Das Interesse für mittelalterliche Stadtrechte und der Blickwinkel, unter dem diese interpretiert wurden, hatten sich nach dem Ersten Weltkrieg verschoben: Statt juristisch-dogmatischer Einzelfragen, statt des Zeichnens eines *Stammbaum[es] über die Verbreitung und Verzweigung der lübischen Stadtrechtsfamilie*,²⁷ interessierte die Ausbreitung des Rechts als *Teilerscheinung innerhalb des sich ausdehnenden deutschen Kulturkreises nach Osten*.²⁸ So begriff Gertrud Schubart-Fikentscher²⁹ 1942 in ihrer Monographie *Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa* ihre Aufgabe. Sie beschrieb auf fast 500 Seiten die Tochterstädte Magdeburgs und Lübecks und nannte Bewidmungsjahr und mögliche Rechtskontakte. Insoweit blieb sie älteren Forschungen verbunden, doch war ihre Motivation für die Beschäftigung mit mittelalterlichen Stadtrechtsquellen neu.

Diese neuen Interpretationslinien hatte Hermann Aubin 1934 vorgegeben. Sein Aufsatz über die *deutschen Stadtrechtslandschaften* hatte einen „fühlbaren Richtungswandel in der ostmitteleuropäischen Städteforschung eingeleitet“³⁰. In ihm bestimmte Aubin die weitere Forschungsrichtung: Er verstand Stadtrechtslandschaften als wesentliche Komponente zum *historisch-kulturmorphologischen Gesamtgebilde Osteuropas* und ging davon aus, durch sie das *Verständnis der Ostbewegung des deutschen Volkes und*

²⁶ AUBIN, Deutsche Stadtrechtslandschaften (wie Anm. 1).

²⁷ BÖTTCHER, Verbreitung (wie Anm. 8), S. 30.

²⁸ Gertrud SCHUBART-FIKENTSCHER, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa (Forschungen zum Deutschen Recht, Band IV, Heft 3), Weimar 1942, S. 5: *Die Ausbreitung des deutschen Rechts in Osteuropa ist nur eine Teilerscheinung innerhalb des sich ausdehnenden deutschen Kulturkreises nach Osten; allerdings eine sehr eigentümliche und großartige Erscheinung im deutschen Geistesleben im Mittelalter*. Rezension des Buches mit Literaturnachträgen von Wilhelm WEIZSÄCKER, Zur Geschichte des deutschen Stadtrechts im Osten, in: Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 8, 1944, S. 151–156.

²⁹ Zu Gertrud Schubart-Fikentscher: Rolf LIEBERWIRTH, Gertrud Schubart-Fikentscher (1896–1985), in: Rechtshistorische Schriften, hg. von Heiner LÜCK, Weimar 1997, S. 265–275.

³⁰ Heinz STOOB, Die Ausbreitung der abendländischen Stadt im östlichen Mitteleuropa, in: ZfO 10, 1961, S. 25–84, S. 26.

*seiner Gesittung*³¹ fördern zu können. Im Gegensatz zum westlichen Teil Deutschlands sei die Entwicklung sehr großräumig geschehen, was die *Bedingungen der Naturlandschaft*³² erklärten. Geopolitische Erklärungsmuster, wie sie insbesondere Fritz Markmann später ausführte, waren so schon angedeutet.

Diese Stellen illustrieren das neue Verständnis des mittelalterlichen Rechts. Das ‚Stadtrecht‘ war nicht mehr isoliertes Untersuchungsobjekt zum Herausdestillieren dogmatischer Konstruktionen, sondern Teil der Kultur.³³ Auch ‚Stadtrechtsfamilien‘ hatten eine neue Bewertung gefunden: Sie waren nicht mehr Baustein eines letztlich statischen Mittelalterbildes, sondern der Prozess ihrer Ausbildung konnte Auskunft über Siedlungskräfte und kulturelle Strömungen geben. Der Rechtsgeschichte war damit ein fester Platz im Rahmen der landesgeschichtlichen Forschung eingeräumt.

Dieser Wandel ist mit der Person Hermann Aubins eng verknüpft. Ursprünglich Schüler Georg von Belows, wandte er sich von dessen politischer Geschichtsschreibung ab und versuchte, neue Methoden und interdisziplinäre Ansätze in der Landesgeschichte zu etablieren.³⁴ Zusammen mit dem Germanisten Theodor Frings hatte er das ‚Institut für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande‘ an der Universität Bonn gegründet.³⁵ Eine politisch-territoriale Geschichtsschreibung sei für das zersplitterte Rheinland nicht möglich, so ihr Ansatz, sie wollte sich dem Rheinland vielmehr über kulturelle Aspekte nähern. Die Monographie *Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden*, in der Aubin, Frings und Josef Müller *Geschichte, Sprache und Volkskunst* untersuchten, legt von diesen Bemühungen genauso Zeugnis ab wie der *Geschichtliche Handatlas der Rheinprovinz* (1926).³⁶

³¹ AUBIN, Deutsche Stadtrechtslandschaften (wie Anm. 1), S. 227.

³² AUBIN, Deutsche Stadtrechtslandschaften (wie Anm. 1), S. 242.

³³ Siehe auch den Ansatz von Theodor GOERLITZ, Die deutschen Rechtsdenkmäler aus Schlesien als Quelle der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: VSWG 35, 1942, S. 54–57.

³⁴ Hermann AUBIN, Aufgaben und Wege der geschichtlichen Landeskunde, in: Geschichtliche Landeskunde. Anregungen in vier Vorträgen von Hermann Aubin (Rheinische Neujaarsblätter, Heft IV), Bonn 1925, S. 28–45, S. 29: *Wir waren ferner gewillt, eine innige Zusammenarbeit aller geschichtlich gerichteten Fächer, der Archäologie und Kunstgeschichte, Sprachwissenschaft und Volkskunde, selbstredend auch der Kirchen-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte samt der historischen Soziologie herbeizuführen, soweit sie zur Beleuchtung dieser Landschaft beitragen können.*

³⁵ Edith ENNEN, Hermann Aubin und die geschichtliche Landeskunde der Rheinlande, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 34, 1970, S. 9–42, S. 15 ff.

³⁶ Hermann AUBIN, Theodor FRINGS, Josef MÜLLER, *Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden. Geschichte, Sprache, Volkskunst*, Bonn 1926; Hermann AUBIN, Josef NIESSEN, *Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz*, Köln 1926.

Die Herausgabe eines geschichtlichen Atlas weist auf die große Bedeutung von Karten und Schaubildern hin. Sie dienten nicht nur als Darstellungsmittel zur Visualisierung von Ergebnissen, sondern waren selbst Erkenntnismittel.³⁷ Von Künßbergs *Rechtssprachgeographie* mit einer Grund- und verschiedenen Deckkarten zur Verbreitung von Rechtswörtern und Stadtrechten erschien nicht von ungefähr im selben Jahr wie der *Geschichtliche Handatlas*.³⁸ Auch Aubin und Kurt Baron Maydell hatten ihren Beiträgen Karten beigegeben.³⁹ Schließlich sei die Kartographie gerade bei Stadtrechtsfamilien von großer Bedeutung, schrieb der Rechtshistoriker Karl Frölich, handele es sich bei ihnen doch *um ein Gebiet [...], auf dem die kartographische Ausdeutung von Rechtserscheinungen auf außergewöhnlich dankbare Aussichten stoßen wird*.⁴⁰

2. Auch der zweite Aspekt, an dem sich der angesprochene historiographische Wandel festmachen lässt, ist mit Hermann Aubin verbunden. In der Geographie des ausgehenden 19. Jahrhunderts war der Begriff des ‚Raumes‘ aufgekommen, den insbesondere der Geograph Friedrich Ratzel in seiner – wie er selbst im Untertitel angab – biogeographischen Studie *Der Lebensraum* populär gemacht hatte. Ratzel verfolgte ein dynamisches Konzept und erklärte, dass Leben *Kampf um Raum* sei.⁴¹ Die Vorstellung natürlicher Grenzen, die zum Frieden führten, trat hinter einem dynami-

³⁷ Hermann AUBIN, Methodische Probleme historischer Kartographie, in: Neue Jahrbücher für Wissenschaft und Jugendbildung 5, 1929, S. 32–45; Friedrich PRINZ, Regionalgeschichte – Landesgeschichte, in: Aspekte der historischen Forschung in Frankreich und Deutschland. Schwerpunkte und Methoden (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 69), hg. von Gerhard A. RITTER, Rudolf VIERHAUS, Göttingen 1981, S. 202–215, S. 211f.

³⁸ VON KÜNßBERG, Rechtssprachgeographie (wie Anm. 23).

³⁹ AUBIN, Deutsche Stadtrechtslandschaften (wie Anm. 1); Kurt Baron MAYDELL, Die Ausbreitung des deutschen Rechts nach dem Osten im Mittelalter, in: Jomsburg 2, 1938, S. 506–519 (Karte im Anhang) sowie die Karte von E. Marcks im Anhang von: Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser. Beiträge zur Geopolitik und Geschichte des ostfälischen Raums. Anlässlich der 1000jährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Ottos des Großen hg. v. d. Stadt Magdeburg, Heidelberg 1936.

⁴⁰ FRÖLICH, Probleme der Rechtskartographie (wie Anm. 23), S. 64.

⁴¹ Friedrich RATZEL, Der Lebensraum. Eine biogeographische Studie, in: Festschrift für Albert Schäffle, Tübingen 1901, S. 101–189 (separater ND Darmstadt 1966), S. 153: *Zwischen der Bewegung des Lebens, die nie ruht, und dem Raum der Erde, der sich nicht ändert, besteht ein Widerspruch. Aus diesem Widerspruch wird der Kampf um Raum geboren*. Vgl. Karl-Georg FABER, Zur Vorgeschichte der Geopolitik. Staat, Nation und Lebensraum im Denken deutscher Geographen vor 1914, in: Weltpolitik, Europagedanke, Regionalismus. Festschrift für Heinz Gollwitzer zum 65. Geburtstag am 30. Januar 1982, hg. von Heinz DOLLINGER, Horst GRÜNDER, Alwin HANSCHMIDT, Münster 1982, S. 389–406, S. 400. Zu Ratzel: Gerhard H. MÜLLER, Art. Friedrich Ratzel, in: NDB 21, S. 186–188 und DERS., Friedrich Ratzel (1844–1904): Naturwissenschaftler, Geograph, Gelehrter. Neue Studien zu Leben und Werk und sein Konzept der „Allgemeinen Biogeographie“, Stuttgart 1996.

schen Raumkonzept zurück, in dem Völker expandierten und dabei mit anderen Völkern in Konflikt gerieten.⁴²

In der Landesgeschichte erhielt das Schlagwort des ‚Raumes‘ als Kategorie jenseits einer territorial zugeschnittenen Geschichtsschreibung seine Bedeutung. Es war wiederum Hermann Aubin, der seit 1920 ‚Kulturräume‘ untersuchte. Nach dem Rheinland war vor allem Westfalen Objekt dieser Kulturraumforschung. Als Mitherausgeber des mehrbändigen Sammelwerkes *Der Raum Westfalen* versuchte er, einen ‚Raum Westfalen‘ jenseits von politischen Grenzen über Wirtschaft, Sprache und Kultur, aber auch über die Ausbreitung der westfälischen Stadtrechte zu begründen.⁴³ Die Dortmunder Stadtarchivarin Luise von Winterfeld legte den entsprechenden Beitrag über die *Stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen* Mitte der 1930er Jahre vor, der aufgrund kriegsbedingter Verzögerungen aber erst 1955 erscheinen konnte.⁴⁴

Schließlich wurde die Vorstellung eines deutschen Raumes nach 1930 in der Ostforschung benutzt.⁴⁵ Neben Sprache und Volkstum war auch in der Ostforschung – wie schon bei den Arbeiten zum Rheinland oder zu

⁴² Hans-Dietrich SCHULTZ, Pax Geographica. Räumliche Konzepte für Krieg und Frieden in der geographischen Tradition, in: Geographische Zeitschrift 75, 1987, S. 1–22, hier S. 6ff.; DERS., Die deutschsprachige Geographie von 1800 bis 1970. Ein Beitrag zur Geschichte ihrer Methodologie (Abhandlungen des Geographischen Instituts – Anthropogeographie 29), Berlin 1980, S. 172ff.

⁴³ Der Raum Westfalen, 6 Bände, 1931–1996; Thomas KÜSTER, Wie westfälische Geschichte publiziert wird – Die Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde und des Instituts für Regionalgeschichte, in: 75 Jahre Landeskunde und Regionalgeschichte. Gesamtverzeichnis der Veröffentlichungen aus dem Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volkskunde und dem Westfälischen Institut für Regionalgeschichte, hg. von Britta BUSSMANN, Thomas KÜSTER, Münster 2004, S. 1–51; Karl DITT, Raum und Volkstum. Die Kulturpolitik des Provinzialverbandes Westfalen 1923–1945, Münster 1988, S. 95ff.; Alfred Hartlieb von WALLTHOR, Entstehung, Entwicklung und Inhalt des Werkes „Der Raum Westfalen“, in: Der Raum Westfalen, Band VI,2: Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz, hg. von Franz PETRI, Alfred Hartlieb von WALLTHOR, Münster 1996, S. 327–380, S. 329ff.

⁴⁴ Luise VON WINTERFELD, Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Band II: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, Erster Teil, hg. von Hermann AUBIN, Franz PETRI, Münster 1955, S. 173–254. Sie geht von einzelnen Stadtrechtsfamilien aus und versucht, diese in ihrer Bedeutung für die westfälische Landesgeschichte und für die Frage nach dem ‚Raum Westfalen‘ zu ergründen. Zu ihrem Ansatz: Stephan DUSIL, Die Soester Stadtrechtsfamilie und ihre Quellen im Vexierspiegel der rechtshistorischen Forschung, Diss. jur. Frankfurt/M. 2005 (erscheint demnächst).

⁴⁵ Ihren bekanntesten Widerhall in der Rechtswissenschaft fand die Vorstellung des Raumes in der Großraumtheorie Carl Schmitts; in der Politik ist der „Lebensraum im Osten“ propagiert worden; s. Carl SCHMITT, Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht, Berlin 1939, sowie zur Schmitt-Rezeption: Mathias SCHMOECKEL, Die Großraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich, insbesondere der Kriegszeit, Berlin 1994.

Westfalen – der Rechtsgeschichte und insbesondere der städtischen Geschichte eine besondere Rolle beigemessen. Sie sollte, dies legte Hermann Aubin in dem schon eingangs zitierten Aufsatz über die *deutschen Stadtrechtslandschaften* 1934 fest, als historischer Indikator für die *Erfassung des Raumes* dienen, in welchem dieses hohe deutsche Kulturgut zur Geltung gelangt ist.⁴⁶ Städtische Rechtsgeschichte konnte somit helfen, den deutschen Kulturboden abzustecken.⁴⁷ Die Verbreitung der Stadtrechte, die einen Teil der Kultur darstellten, sollten, so Aubin, die Möglichkeit bieten, das ‚Deutsche‘ im Osten auszuloten und den Raum zu erkennen, der als ‚deutsch‘ anzusehen war.⁴⁸

3. Neben dem Begriff des ‚Raumes‘ lässt auch die ‚Geopolitik‘ den Einfluss von Geographen erkennen. Der Begriff Geopolitik wurde 1899 erstmals von Rudolf Kjellén verwendet, selbst wenn die Grundzüge dieses Begriffs schon in Ratzels *Politischer Geographie* angelegt waren.⁴⁹ Insbesondere Karl Haushofer, der mit Erich Obst seit 1924 die *Zeitschrift für Geopolitik* herausgab, ist die Verbreitung und Popularisierung des Terminus‘ zugeschrieben. Er verstand unter Geopolitik die Erdgebundenheit politischer Vorgänge, demzufolge die Gestaltung der Erdoberfläche die Politik bedinge.⁵⁰ Auch bei Haushofer sind Grenzen nicht dauerhaft, sondern in ständiger Bewegung, so dass die Erdoberfläche immer wieder neu verteilt werde.⁵¹ Der Begriff der Geopolitik entwickelte sich in der Ge-

⁴⁶ AUBIN, *Deutsche Stadtrechtslandschaften* (wie Anm. 1), S. 227. Ähnlich Fritz MARKMANN, *Zur Geschichte des Magdeburger Rechts*, Stuttgart 1938, S. 17 (mit geringen Veränderungen gegenüber dem unselbständigen Erstdruck in: *Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser* (wie Anm. 39), S. 81–128).

⁴⁷ AUBIN, *Deutsche Stadtrechtslandschaften* (wie Anm. 1), S. 227: *Die Erfassung des Raumes, in welchem dieses hohe deutsche Kulturgut zur Geltung gelangt ist, bietet somit einen wesentlichen Beitrag zur Absteckung des deutschen Kulturbodens, den wir mit A. Penck über unseren Volksboden hinaus erkennen gelernt haben* (Hervorhebungen im Original).

⁴⁸ An anderer Stelle spricht Hermann AUBIN, *Zur Erforschung der deutschen Ostbewegung* (Deutsche Schriften zur Landes- und Volksforschung 2), Leipzig 1939, S. 50 davon, dass die Zustandsbilder der Karten der Rechtsverbreitung *wertvolle Beobachtungen über Verbreitungskraft, -wege und -räume der einzelnen Stadtrechtsströme* erlaube.

⁴⁹ Klaus KOST, *Die Einflüsse der Geopolitik auf Forschung und Theorie der Politischen Geographie von ihren Anfängen bis 1945* (Bonner Geographische Abhandlungen 76), Bonn 1988, S. 42ff.; Günter WOLKERSDORFER, *Politische Geographie und Geopolitik zwischen Moderne und Postmoderne* (Heidelberger Geographische Arbeiten 111), Heidelberg 2001, S. 100 gibt als Ersterwähnung des Begriffes das Jahr 1905 an.

⁵⁰ Karl HAUSHOFER, *Politische Erdkunde und Geopolitik*, in: *Freie Wege vergleichender Erdkunde. Festgabe für Erich von Drygalski zum 60. Geburtstag*, München 1925 (wieder in und zitiert nach: *Karl Haushofer. Leben und Werk*, hg. von Hans-Adolf JACOBSEN, Band I: Boppard am Rhein 1979, S. 508–524, insbes. S. 508ff.)

⁵¹ Karl HAUSHOFER, *Staat, Raum und Selbstbestimmung*, in: *Raumüberwindende Mächte*, hg. von DEMS., Leipzig 1934, S. 63–90, insbes. S. 80: *Die Oberfläche der Erde wird immer wieder neu verteilt: diese Tatsache des Lebenskampfes lehrt nichts deutlicher als die dyna-*

schichtswissenschaft zu einem „Fahnenwort“⁵², ohne dass eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Begriff, seinem Ursprung oder der innerdisziplinären Diskussionen der Geographen um seine Tauglichkeit zu erkennen wäre.⁵³ Historiker wie Hermann Aubin und Rudolf Kötzschke nahmen das Schlagwort auf und wandten es in ihrem Sinne auf die Vergangenheit an. So prägten für den Leiter des Leipziger ‚Seminars für Landes- und Siedlungskunde‘, Rudolf Kötzschke, die *raumpolitischen Vorbedingungen* die Siedlungsbewegung;⁵⁴ für Aubin spiegeln sich in der *Großräumigkeit* des Ostens im Gegensatz zu den *Kleinlandschaften des inneren Deutschlands* die *Bedingungen der Naturlandschaft* wider.⁵⁵

Auch der Jurist und Magdeburger Oberbürgermeister Fritz Markmann verband städtische Geschichte mit Geopolitik.⁵⁶ 1935 publizierte er den Aufsatz *Zur Geopolitik des Magdeburger Rechts*, dessen Grundlinien er in späteren Publikationen ausbaute.⁵⁷ Markmann ging von einer *Westoststrebigkeit* aus, die sich aus *geographischen Naturgegebenheiten und Bedingungen* ergab. Grundlage waren verschiedene klimatische Verhältnisse und Bodenstrukturen, die sich in starken kulturellen Unterschieden sowie

mische, geopolitische Karte, die wichtiger ist als die statische, politisch-geographische. Sie ist es deshalb, weil diese mit ihrem Flächenkolorit und ihren starren Grenzlinien die Wahrheit beständiger Verschiebung und Verlagerung der Macht auf der Erde verschleiert, statt sie zu offenbaren und Mittel zur Prognose, zur Vorausschau, zur Vorhersage zu bieten. Ähnlich Karl HAUSHOFER, *Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung*, Berlin 1927, S. 1: *Grenzdruck und Raumenge lasten atembeklemmend auf Innereuropa*. Siehe SCHULTZ, *Deutschesprachige Geographie* (wie Anm. 42), S. 176ff.; KOST, *Geopolitik* (wie Anm. 49), S. 49ff., S. 121ff. Zur Aufnahme des Präfixes *Geo*: FRÖLICH, *Probleme der Rechtskartographie* (wie Anm. 23), S. 41f. (*Heiligengeographie, Kunstgeographie, Literaturgeographie*) und LANGHANS-RATZEBURG, *Geojurisprudenz* (wie Anm. 24), insbes. S. 9.

⁵² FABER, *Vorgeschichte der Geopolitik* (wie Anm. 41), S. 400 benutzt „Fahnenwort“ für den Begriff „Lebensraum“.

⁵³ Kost, *Geopolitik* (wie Anm. 49), S. 110ff. spricht von der „Geopolitik als Modeerscheinung“, deren Wissenschaftlichkeit in Frage gestellt worden sei.

⁵⁴ Rudolf KÖTZSCHKE, Wolfgang EBERT, *Geschichte der ostdeutschen Kolonisation*, Leipzig 1937, S. 39.

⁵⁵ AUBIN, *Deutsche Stadtrechtslandschaften* (wie Anm. 1), S. 241f.; ebenso AUBIN, *Aufgaben und Wege* (wie Anm. 34), S. 42: *Der tiefste Grund für die Gestaltung der Kulturprovinzen liegt zweifellos in den geographischen Vorbedingungen, in der Naturlandschaft, welche der Historiker immer nur zu seinem schweren Schaden übersehen wird. Die geschichtlichen Kräfte aber haben diese Naturlandschaft gemodelt, Grenzen durch sie gezogen oder Unterschiede ausgeglichen, Disparates verbunden.*

⁵⁶ Fritz Markmann (1899–1949), 1921 Promotion über die Gerichts- und Stadtverfassung Perleburgs, 1933–1945 Oberbürgermeister in Magdeburg, vgl. Heiner LÜCK, Dr. iur. Fritz Markmann (1899–1949) als Erforscher und Editor des Magdeburger Rechts, in: *Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt* 22, 1999/2000, S. 289–314.

⁵⁷ Fritz MARKMANN, *Zur Geopolitik des Magdeburger Rechts* (wie Anm. 25); MARKMANN, *Zur Geschichte des Magdeburger Rechts* (wie Anm. 46). Die 1937 aktuelle Situation der Wasserstraßen verband Fritz MARKMANN, *Das deutsche Kanal- und Flusssystem*, in: *Zeitschrift für Geopolitik* 14, 1937, S. 403–418, mit historischen Erwägungen.

einem Bevölkerungsgefälle niederschlugen. Dies führe zu dem – letztlich nicht nur von ihm konstatierten – *Drang nach dem Osten*, in dessen Folge auch das Magdeburger Recht sich ausbreitete.⁵⁸ In seinem späteren Beitrag zur Festschrift zum 1000jährigen Bestehen Magdeburgs verfolgte er diesen Gedanken weiter und führte ihn aus. So gäbe es beispielsweise kaum *ein Landschaftsgebilde, das von Natur aus so stark zur Bildung einer landschaftlich bestimmten Rechtsraumeinheit neigt wie Schlesien*.⁵⁹

Diese drei Punkte, Motivation und Fragestellung, der Begriff des Raumes sowie der der Geopolitik illustrieren die Einflüsse seitens der Geographie und seitens einzelner Geographen auf die Geschichtswissenschaft, insbesondere die Landesgeschichte und die stadtgeschichtliche Forschung. Sie veranschaulichen auch das Zusammenspiel zweier Disziplinen, die zuvor kaum in Kontakt standen.⁶⁰ Darüber hinaus könnte eine nähere Untersuchung des Begriffs der Landschaft und seiner Komposita (wie *Stadtrechtslandschaft*, *lübische Rechtslandschaft* und *Geschichtslandschaft*⁶¹) Aufschluss über die Verbindungen zur weitverbreiteten Landschaftsbeschreibung geben.⁶² Auch die Scheidung von Volks- und Kulturboden, die sich im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Magdeburger Rechts häufiger findet, geht auf einen Geographen, Albrecht Penck, zu-

⁵⁸ MARKMANN, Zur Geopolitik des Magdeburgerrechts (wie Anm. 25), S. 384ff.; Wolfgang WIPPERMANN, Der ‚Deutsche Drang nach Osten‘. Ideologie und Wirklichkeit eines politischen Schlagwortes (Impulse der Forschung 35), Darmstadt 1981.

⁵⁹ Markmann, Zur Geschichte des Magdeburger Rechts (wie Anm. 46), S. 19; Heiner LÜCK, „Der Deutsche kommt also im Osten in kein Neuland ...“ Das Institut zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts (1940–1945), in: Historische Forschung in Sachsen-Anhalt. Ein Kolloquium aus Anlaß des 65. Geburtstages von Walter Zöllner, hg. von Heiner LÜCK, Werner FREITAG, Leipzig 1999, S. 125–145, S. 128 beurteilt den Aufsatz grundsätzlich positiv, da er „weitgehend emotionslos und sachkundig (von einigen Verabsolutierungen und Ungenauigkeiten abgesehen) geschrieben“ sei.

⁶⁰ Zur Trennung von Geographie und Geschichte im 19. Jahrhundert: Jürgen OSTERHAMMEL, Geschichte, Geographie, Geohistorie, in: Geschichtsdiskurs, Band 3: Die Epoche der Historisierung, hg. von Wolfgang KÜTTLER, Jörn RÜSEN, Ernst SCHULIN, Frankfurt am Main 1997, S. 257–271.

⁶¹ AUBIN, Deutsche Stadtrechtslandschaft (wie Anm. 1); Wilhelm EBEL, Lübisches Recht, Band 1, Lübeck 1971, S. 27: *In vielem anders stand es mit der Entstehung der lübischen Rechtslandschaft. Sie erfreute sich [...] nicht der planvollen Fürsorge des Reichs oder der Kirche* und S. 28: *lübische Rechtslandschaft*.

⁶² Vor allem Karl-Georg FABER, Was ist eine Geschichtslandschaft?, in: Festschrift Ludwig Petry, Teil I, Wiesbaden 1968 (Geschichtliche Landeskunde V), S. 1–28 (wieder in und zitiert nach: Probleme und Methoden der Landesgeschichte (WdF 492), hg. von Pankraz FRIED, Darmstadt 1978, S. 390–424); Friedrich PRINZ, Regionalgeschichte – Landesgeschichte (wie Anm. 37), S. 207 gibt an, dass der Begriff der ‚Geschichtslandschaft‘ von Ratzel geprägt worden sei; Luise SCHORN-SCHÜTTE, Karl Lamprecht. Wegbereiter einer historischen Sozialwissenschaft?, in: Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, hg. von Notker HAMMERSTEIN, Stuttgart 1988, S. 153–191, S. 173ff.; zur Landschaft in der Geographie um 1900: SCHULTZ, Deutschsprachige Geographie (wie Anm. 42), S. 95ff.; HARD, Was ist eine Landschaft? (wie Anm. 20).

rück.⁶³ Doch schon die Bemerkungen zu den drei Punkten genügen, um aufzuzeigen, wie von Geographen entwickelte Konzepte und Erklärungsmodelle in historischen Arbeiten umgesetzt und – zumindest im Rahmen von Schlagworten – fruchtbar gemacht worden sind. Sie zeigen auch, wie sich das Verständnis von Stadtrechtsfamilien gewandelt hat, die nicht mehr als Element des Mittelalters angesehen wurden, sondern deren Ausbildung Antworten auf umfassendere, auch kulturhistorische Fragestellungen zu geben vermochte.

III. Zwischen Ostforschung und Ahnenerbe: Stadtrechtsfamilien und Politik

Die beschriebene Hinwendung zum ‚deutschen Osten‘ und die Aufnahme von Schlagworten wie demjenigen des Raumes waren, wie die Durchsicht der Begriffe erahnen lässt, schon in der Weimarer Republik politisch motiviert gewesen. Nach dem Ersten Weltkrieg sollten die Grenzziehungen des Versailler Vertrages revidiert und der Osten als deutsch reklamiert werden.⁶⁴ Diese politische Motivation ist die zweite Spannungsquelle, die auf die rechtshistorische Stadtrechtsforschung einwirkte. Zu dieser Verbindung von Geschichtswissenschaft und Politik, insbesondere dem Nationalsozialismus, hat sich in den letzten Jahren eine intensive Debatte entwickelt. Spätestens seit dem Historikertag 1998 standen und stehen Werner Conze, Theodor Schieder und Hermann Aubin im Kreuzverhör der Historiker.⁶⁵ Die Gründungen von Instituten wie der ‚Deutschen Mittel-

⁶³ Albrecht PENCK, *Deutscher Volks- und Kulturboden*, in: *Volk unter Völkern* (Bücher des Deutschtums 1), hg. von K. C. VON LOESCH, A. HILLEN ZIEGFELD, Breslau 1925, S. 62–73, hier S. 62 und S. 69: *Wo deutsches Volk siedelt, ist deutscher Volksboden und Der deutsche Kulturboden ist die größte Leistung des deutschen Volkes. Wo immer auch Deutsche gesellig wohnen und die Erdoberfläche nutzen, tritt er in Erscheinung, ob es daneben zur Entwicklung eines Volksbodens kommt oder nicht*; dazu Hans-Dietrich SCHULTZ, *Versuch einer Historisierung der Geographie des Dritten Reiches am Beispiel des geographischen Großraumdenkens*, in: *Geographie und Nationalsozialismus* (Urbs et Regio 51), Kassel 1989, S. 1–75, insbes. S. 43ff.

⁶⁴ Christoph KLESSMANN, *Osteuropaforschung und Lebensraumpolitik im Dritten Reich*, in: *Wissenschaft im Dritten Reich*, hg. von Peter LUNDGREEN, Frankfurt am Main 1985, S. 350–383, insbes. S. 350; Ingo HAAR, *Historiker im Nationalsozialismus. Deutsche Geschichtswissenschaft und der „Volkstumskampf“ im Osten* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 143), Göttingen 2000, S. 361ff.

⁶⁵ *Deutsche Historiker im Nationalsozialismus*, hg. von Winfried SCHULZE, Otto Gerhard OEXLE, Frankfurt am Main 2000, darin insbes. Peter SCHÖTTLER, *Von der rheinischen Landesgeschichte zur nazistischen Volksgeschichte oder Die „unhörbare Stimme des Blutes“* (S. 89–113) und Götz ALY, *Theodor Schieder, Werner Conze oder Die Vorstufen der physischen Vernichtung* (S. 163–182); speziell zu Aubin: Eduard MÜHLE, *Für Volk und deutschen Osten: Der Historiker Hermann Aubin und die deutsche Ostforschung*, Düsseldorf 2005.

stelle für Volks- und Kulturbodenforschung‘ 1924,⁶⁶ des ‚Deutschen Schutzbund‘ und des ‚Bund Deutscher Osten‘ zeugen von der politisch motivierten Arbeit während der Weimarer Republik.⁶⁷ Der Rechtfertigungsbedarf konnte von Revisionsbestrebungen während der Weimarer Zeit bis hin zur expansiven Ostpolitik der Kriegszeit reichen. Die ‚Nord- und Ostdeutsche Forschungsgemeinschaft‘ unter Albert Brackmann und Hermann Aubin (1933), das ‚Institut für Deutsche Ostarbeit‘ (IDO 1940) und die Reichsuniversität Posen sind Beispiele für Großforschungsprojekte im NS-Staat. Zu diesen Instituten sind in den letzten Jahren verschiedentlich Publikationen erschienen, so dass einige Aspekte ihrer Arbeit bekannt sind.⁶⁸ Auch stadtrechtsgeschichtliche Projekte waren, wenn nicht von der politischen Situation angeregt, so doch zumindest als politisch opportune Forschungen begriffen und von öffentlicher Hand gefördert worden. Drei Beispiele können dieses Wechselspiel von autochthonem wissenschaftlichem Interesse einerseits und politischer Förderung andererseits illustrieren: Die Entstehungsgeschichte von Gertrud Schubart-Fikentschers *Deutsche Stadtrechte des Ostens*, die Edition der Magdeburger Schöffensprüche sowie die Herausgabe der Lübecker Ratsurteile.

Das bis heute als grundlegend geschätzte Werk⁶⁹ von Gertrud Schubart-Fikentscher über die *Deutschen Stadtrechte des Ostens* entstand anlässlich

⁶⁶ Ab 1926: *Stiftung für deutsche Volks- und Kulturbodenforschung*; Michael FAHLBUSCH, „Wo der deutsche ist ..., ist Deutschland!“ Die Stiftung für deutsche Volks- und Kulturbodenforschung in Leipzig 1920–1933, Bochum 1994, S. 65ff., S. 71ff.

⁶⁷ Karen SCHÖNWÄLDER, Historiker und Politik. Geschichtswissenschaft im Nationalsozialismus (Historische Studien 9), Frankfurt am Main 1992; FAHLBUSCH, „Wo der deutsche ist ..., ist Deutschland!“ (wie Anm. 66), S. 189ff.; Mechtild RÖSSLER, Wissenschaft und Lebensraum. Geographische Ostforschung im Nationalsozialismus (Hamburger Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte 8), Berlin 1990, S. 49ff.

⁶⁸ KLESSMANN, Osteuropaforschung (wie Anm. 64), S. 363ff.; allg. Michael BURLEIGH, *Germany turns eastwards. A study of Ostforschung in the third Reich*, Cambridge 1988; frühe Arbeit aus sozialistischer Perspektive: Rudi GOGUEL, Über die Mitwirkung deutscher Wissenschaftler am Okkupationsregime in Polen im 2. Weltkrieg, untersucht an drei Instituten der deutschen Ostforschung, Diss. phil. Berlin (Ost) (masch.-schriftl.) 1964; Rudi GOGUEL, Die Nord- und Ostdeutsche Forschungsgemeinschaft im Dienste der faschistischen Aggressionspolitik gegen Polen (1933–1945), in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellsch.- u. sprachwiss. Reihe* 15, 1966, S. 663–674.

⁶⁹ Friedrich EBEL, Die Spruchtätigkeit des Magdeburger Schöppenstuhls für Niedersachsen, in: DERS., *Unseren fruntlichen Grus zuvor. Deutsches Recht des Mittelalters im mittel- und osteuropäischen Raum. Kleine Schriften*, hg. von Andreas FIJAL, Hans-Jörg LEUCHTE, Hans-Jochen SCHIEWER, Köln 2004, S. 91–117, S. 91, Anm. 4 nennt in einer Literaturliste an erster Stelle das Werk von Schubart-Fikentscher; ähnlich Heiner LÜCK, *Mummenschanz für „Deutsches Recht“. Die Eike-von-Repgow-Feiern auf Burg Falkenstein und in Reppichau/Dessau 1933 und 1934*, in: *Rechtsgeschichte in Halle. Gedächtnisschrift für Gertrud Schubart-Fikentscher (Hallesche Schriften zum Recht 5)*, hg. von Rolf LIEBERWIRTH, Köln 1996, S. 35–51, S. 36.

eines Wettbewerbs, den die Preußische Akademie der Wissenschaften 1938 ausgeschrieben hatte. Der Bearbeiter, so sah die Ausschreibung vor, sollte Umfang und Gründe der Verbreitung klären und insbesondere das Verhältnis zwischen deutschem Recht und deutscher Bevölkerung berücksichtigen.⁷⁰ Das Thema des Wettbewerbs kam nicht von ungefähr: So war der spätere Gutachter Albert Brackmann einer der profiliertesten Ostforscher in der Weimarer Republik.

Schubart-Fikentscher hatte sich bis dahin vor allem mit der Stellung der Frau in der Geschichte beschäftigt, aber schon ihre Arbeit über das Brünner Schöffensbuch wies auf ihr Interesse für städtische Rechtsquellen hin.⁷¹ Sie war wohl die einzige, die einen Beitrag zu dem Wettbewerb eingereicht hatte.⁷² Der Generaldirektor der preußischen Archive, Albert Brackmann, und der Vizepräsident der Akademie, Ernst Heymann, lobten in ihrer Urteilsbegründung das *reife, abwägende Urteil* neben dem *mühevollen Fleiss*.⁷³ Die Verbindung zur Ostforschung klingt im Einzelgutachten Heymanns nur kurz an: *Sie [die Arbeit] kann der gesamten Ostforschung mit dem in ihr vereinigten Riesenmaterial eine grosse Erleichterung gewähren [...] und vor allem für die von der Magdeburger Kommission in Angriff genommene grosse Schöffenspruchsammlung ein ganz unentbehrliches Hilfsmittel bieten*.⁷⁴

Die Herausgabe der von Heymann erwähnten Schöffenspruchsammlung, die das ‚Institut zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts‘ sich vorgenommen hatte, steht in enger, sogar weit engerer Verbindung zur Ostpolitik der Kriegszeit als die Ausschreibung der Preußischen Akademie. Der Magdeburger Oberbürgermeister Fritz Markmann hatte das Institut 1940 gegründet. Selbstgestellte Aufgabe war die – 1901 nicht fort-

⁷⁰ Bis 31.12.1940 sollten die Bewerbungen in deutscher, lateinischer, französischer, englischer oder italienischer Sprache eingereicht sein. Als Preis lobte die Akademie 5000 Reichsmark aus (Angaben nach der Wettbewerbsankündigung in: Jomsburg 2, 1938, S. 551). Zur Ausschreibung selbst sind im Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW (1812–1945), II-IX–29, keine Informationen mehr vorhanden.

⁷¹ Bibliographie: Rechtsgeschichte in Halle (wie Anm. 69), S. 81–93.

⁷² Weitere Einsendungen sind nicht ersichtlich (Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW (1812–1945), II-IX–29).

⁷³ Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW (1812–1945), II-IX–29, Gesamturteil Brackmann / Heymann 6.8.1941: *Das reife, abwägende Urteil des Verfassers verdient neben seinem mühevollen Fleiss hohe Anerkennung*. Zu Ernst Heymann (1870–1946), 1938–1942 Vizepräsident der Preußischen Akademie der Wissenschaften: Gertrud SCHUBART-FIKENTSCHE, Art. Ernst Heymann, in: NDB 9, S. 88f.; zu Albert Brackmann (1871–1952), Historiker, seit 1913 ordentlicher Professor für Geschichte, 1929 Generaldirektor der preußischen Staatsarchive, 1935 kommissarischer Leiter des Reichsarchivs: Hans GOETTING, Art. Albert Brackmann, in: NDB 2, S. 504f.

⁷⁴ Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW (1812–1945), II-IX–29, Einzelgutachten Ernst Heymann, 30. Juli 1941.

geführte⁷⁵ – Edition sämtlicher Schöffensprüche Magdeburgs, um so das im Dreißigjährigen Krieg (1631) zerstörte Archiv wiederherzustellen.⁷⁶ Der wissenschaftliche Beirat des Instituts beschloß 1941 den Text eines Werbeprospekts des Kohlhammer-Verlages, in dem die politische Dimension klar benannt war: *Der Deutsche kommt also im Osten in kein Neuland, weder im böhmisch-mährischen noch im polnischen Raum, sondern er besitzt dort alte angestammte Rechte, deren Umfang durch die Sammlung und Veröffentlichung aller erreichbaren Denkmäler Magdeburger Schöffenspruchs festgestellt und untermauert wird.*⁷⁷ Rechtsgeschichte diente damit zur Legitimation politischen Handelns.⁷⁸

Die dritte Person im Spannungsverhältnis zwischen städtischer Rechtsgeschichte und Politik ist Wilhelm Ebel, der seit 1939 einen Lehrstuhl in Göttingen inne hatte.⁷⁹ Sein Interesse galt von Studienzeiten an der deutschen und nordischen Rechtsgeschichte.⁸⁰ 1942/1943 transkribierte er die

⁷⁵ Magdeburger Schöffensprüche, Band 1: Die Magdeburger Schöffensprüche für Gross-Salze, Zerbst und Anhalt, Naumburg und aus dem Codex Harzgerodanus, bearb. von Erich LIESEGANG, Viktor FRIESE, Berlin 1901; zur Editions-geschichte: Friedrich EBEL, *Des spreke wy vor eyn recht*, in: *Unsern fruntlichen Grus zuvor* (wie Anm. 69), S. 423–511, S. 427.

⁷⁶ LÜCK, *Der Deutsche kommt also im Osten in kein Neuland* (wie Anm. 59), sowie LÜCK, Dr. iur. Fritz Markmann (wie Anm. 56), S. 303–311.

⁷⁷ Zit. nach: LÜCK, *Der Deutsche kommt also im Osten in kein Neuland* (wie Anm. 59), S. 139.

⁷⁸ Hermann Aubin forderte 1937, die *Ganzheit der Betrachtung in der Dreiheit von Raum, Zeit und Inhalt* bei der *Ostbewegung* des deutschen Volkes zu berücksichtigen. Schließlich reiche die *Ostbewegung* von 800 über das hohe Mittelalter bis in die Gegenwart. Staatliche Expansionspolitik konnte damit zum historischen Kontinuum beschönigt werden (Herman AUBIN, *Zur Erforschung der deutschen Ostbewegung*, in: *Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung* 1, 1937, S. 37–70, S. 309–331, S. 562–602, zit. nach der gleichnamigen Monographie Leipzig 1939, S. 10); ähnlich Albert BRACKMANN, *Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter*, Leipzig 1937, S. 70.

⁷⁹ Konrad Friedrich Wilhelm Ebel, geb. 7. Juni 1908 in Garsuche, Kreis Ohrlau, gest. 22. Juni 1980; Promotion Dezember 1933; Dr. jur. habil. 1935. Die biographischen Daten beruhen auf seinen eigenen Angaben, die er im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens machte (HStA Hannover, Nds. 171 Hild. 16813, Blatt 1f.) sowie auf Götz LANDWEHR, *Wilhelm Ebel* (1908–1980), in: *ZVLGA* 60, 1980, S. 214–216.

⁸⁰ Aus den Publikationen Ebels bis 1940: *Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im deutschen Mittelalter*, Weimar 1934; *Obligation und Leistungsgegenstand im älteren deutschen Recht. Eine historisch-dogmatische Untersuchung* (masch.-schriftl. 1935); *Die Hamburger Feuerkontrakte und die Anfänge des deutschen Feuerversicherungsrechts*, Weimar 1936; *Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts* (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv der Seestadt Rostock 1), Rostock 1938; *Genügt der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis eines Nichtkaufmannes im Falle des § 366 Abs. 3 HGB*, in: *Zentralblatt für Handelsrecht* 8, 1933, S. 39–40; *Überbau und Eigentum*, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 141, 1935, S. 183–198; *Das neue Scheckrecht*, in: *Juristische Rundschau* 9, 1933, S. 266–267; *Die Bereicherungsansprüche beim sog. Kastellanvertrag*, in: *Juristische Rundschau* 8, 1932, S. 237–239; *zum Ursprung des Arbeitsvertrages*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 96, 1936, S. 319–336; *Die Rostocker Transportgewerbe bis zur Auflösung der alten Gewerbeverfassung*, in: *VSWG* 31, 1938, S. 313–347.

Ratsurteile aus den Lübecker Niederstadtbüchern. Diese wissenschaftliche Arbeit während des Krieges war ihm jedoch nur aufgrund seiner Kooperation mit dem NS-Staat möglich. So trat er im April 1940 freiwillig der Waffen-SS bei und wurde zeitnah Mitglied der Allgemeinen SS. Er erreichte den Offiziersgrad eines Hauptsturmführers.⁸¹ Von Herbst 1942 bis Oktober 1943 war er beim Ahnenerbe tätig, wo er kommissarisch die Ahnenerbe-Abteilung für indogermanisch-deutsche Rechtsgeschichte leitete.⁸² In den Tätigkeitszeitraum beim Ahnenerbe fällt auch die Transkription der Lübecker Ratsurteile im Kalibergwerk Bernburg.⁸³

Wilhelm Ebels Nähe zur SS wie zum Nationalsozialismus und seine wissenschaftlichen Schriften stehen sich in Spannung gegenüber. Festzuhalten ist, dass sein Interesse an lübischen Rechtsquellen durch die Ostforschung nicht motiviert gewesen war. Dennoch war ihm, wie die Begründung eines ersten Antrags auf finanzielle Unterstützung seiner Editionspläne 1941 zeigt, die politische Dimension seiner Arbeiten bewusst: Die Edition sei *zwar nicht kriegswichtig im technischen Sinne, wohl aber vielleicht in einem geistigen Sinne*.⁸⁴ So konnte er die nationalsozialistischen Forschungsstrukturen wie das Ahnenerbe nutzen, um eigenen Neigungen nachzugehen. Bei Ebel zeigt sich daher die Bereitschaft, eigene Forschungen mit der politischen Situation zu vereinen und auch ihre Instrumentalisierbarkeit in Kauf zu nehmen. Dass unter solchen Sachzusammenhängen die wissenschaftliche Qualität der Arbeiten nicht leiden

⁸¹ Vgl. Bundesarchiv, Berlin Document Center, RS/Rasse- und Siedlungshauptamt, Wilhelm Ebel (7.6.1908) (Personalakte W. Ebel), insb. Bild-Nr. 1060ff.; Urteil des Entnazifizierungsverfahren vom 1.3.1949 (HStA Hannover, Nds. 171 Hild. 16813, Bl. 135ff.).

⁸² 21.10.1942: Abkommandierung als SS-Hauptsturmführer (F) zum Persönlichen Stab Reichsführer-SS, Amt Ahnenerbe (Bundesarchiv, BDC, RS/Rasse- und Siedlungshauptamt, Wilhelm Ebel (7.6.1908), Bild-Nr. 1072); Besuch der Junkerschule Bad Tölz (28.10.1943 bis 19.3.1944). Zum Ahnenerbe Michael H. KATER, *Das ‚Ahnenerbe‘ der SS 1935–1945*, Stuttgart 1974, S. 195 (bei ihm fälschlicherweise als ‚Wolfgang Ebel‘ bezeichnet).

⁸³ Die Lübecker Archivalien wurden Juni 1942 und Juli 1943 in ein Kaliwerk in Bernburg/Sachsen-Anhalt ausgelagert, vgl. Antjekathrin GRASSMANN, *Zur Rückführung der Lübecker Archivbestände aus der ehemaligen DDR und UdSSR 1987 und 1990*, in: HGBll. 110, 1992, S. 57–70, S. 58ff. Ebel hat 1942/1943 im Kalibergwerk Bernburg ediert, vgl. VON BRANDT, HStA Hannover, Nds. 171 Hild. 16813, Bl. 134 (Schreiben vom 16.2.1949); Bundesarchiv, BDC, DS/Lehr- und Forschungsgemeinschaft Ahnerbe, Wilhelm Ebel (7.6.1908), Bild-Nr. 0066 (Schreiben Ebels an die Reichsgeschäftsführung Ahnenerbe (12.9.1443), er habe am 11.9.1943 die Arbeit im Bergwerk krankheitsbedingt unterbrechen müssen); LANDWEHR (wie Anm. 79).

⁸⁴ Universitätsarchiv Göttingen, Personalakte Ebel (Laufzeit: 1938–1952), Blatt 131: *Diese Arbeit ist zwar nicht kriegswichtig im technischen Sinne, wohl aber vielleicht in einem geistigen Sinne, und auch ungeachtet dessen sind wir alle des Glaubens, dass die deutsche Wissenschaft auch in dieser Zeit auf allen Gebieten weiter zu arbeiten hat, wie ja zahlreiche Beispiele zeigen.*

musste, bestätigen nicht nur seine Arbeiten, sondern zeigen auch die Schriften von Gertrud Schubart-Fikentscher.⁸⁵

Der anfangs skizzierte historiographische Wandel lässt sich dennoch an den Werken beider Autoren ablesen. Ebels Ansätze und Deutungsmuster zur Ausbreitung des lübischen Rechts entsprechen den aufgezeigten Änderungen. So sprach er in einer Schrift, die um 1952 im ‚Göttinger Arbeitskreis‘, einem Sammelbecken ehemaliger Ostforscher,⁸⁶ veröffentlicht wurde, von der Rechtsverbreitung und Rechtsvereinheitlichung, die im deutschen Osten *[i]ns Große wuchs, dort, wo es ostwärts nur neuzugründende Städte im grenzenlosen, sozusagen rechtsfreien Raume gab.*⁸⁷ In späteren Werken beschrieb er die Ausbreitung des Rechts in *riesige Räume [...] im deutschen Osten.*⁸⁸ Auch Gertrud Schubart-Fikentscher nahm im einleitenden ersten Teil ihrer Preisschrift die Diktion der Zeit auf: *[D]ie ‚raumbildende Kraft‘ dieser Städte [drang] weiter, wirtschaftlich auf den Fernverkehr und Handel, oft auch politisch auf das zugehörnde Land.*⁸⁹

Beide setzten die Ausbreitung des Magdeburgischen wie lübischen Rechts in Beziehung zur Ostsiedlung, indem sie einen Zusammenhang zwischen Bevölkerungswanderung und Rechtsverleihungen konstatierten.

⁸⁵ SCHUBART-FIKENTSCHE, Deutsche Stadtrechte (wie Anm. 28), S. 3f. gibt einzig in ihrem Vorwort den Hinweis auf die Zeitgebundenheit der Arbeit: *Meine Schrift fügt sich in den weiten Rahmen der Ostforschung ein und ich hoffe, daß sie künftigen Arbeiten auf diesem Gebiet mit zur Grundlage dienen kann. Vor allem möge sie der großen Sammlung Magdeburger Schöffensprüche zugute kommen, die Dr. Fritz Markmann als Oberbürgermeister von Magdeburg ins Leben rief [...].*; vgl. die Beurteilung von LÜCK, Mummenschanz für „Deutsches Recht“ (wie Anm. 69), S. 36: „Wie gut hätte doch ihre [Gertrud Schubart-Fikentschers] 1942 erschienene Untersuchung über die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa zur außenpolitischen Doktrin des ‚Dritten Reiches‘ gepasst! Im Jahr 1940 hatte man in Magdeburg sogar ein besonderes Institut zur Erforschung des Magdeburger Rechts eingerichtet. Mit keinem Wort geht die Autorin auf diesen aufdringlichen Zusammenhang ein, nicht einmal im Vorwort, wie es viele ihrer Kollegen aus Überzeugung oder notgedrungen taten.“

⁸⁶ Zum Göttinger Arbeitskreis: Kai Arne LINNEMANN, Das Erbe der Ostforschung. Zur Rolle Göttingens in der Geschichtswissenschaft der Nachkriegszeit, Marburg 2002, S. 124ff.; Jörg HACKMANN, „An einem neuen Anfang der Ostforschung“. Bruch und Kontinuität in der ostdeutschen Landeshistorie nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Westfälische Forschungen 46, 1996, S. 232–258, S. 239ff.

⁸⁷ Wilhelm EBEL, Deutsches Recht im Osten (Sachsenspiegel, Lübisches und Magdeburgisches Recht) (Der Göttinger Arbeitskreis 21), Kitzingen/Main o. J. [1952], S. 11f.

⁸⁸ Wilhelm EBEL, Lübisches Recht im Ostseeraum (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften. Heft 143), Köln/Opladen 1967, S. 7–27 (wieder in: Die Stadt des Mittelalters, Bd. 2 [wie Anm. 1], S. 226–280), S. 8: *In riesige Räume hinein wuchs dieses System einheitlicher Stadtrecht- und Rechtszugfamilien im deutschen Osten [...]. Hier gab es keine stammes- und landschaftsrechtlichen Grenzen der Rechtsausbreitung.*

⁸⁹ SCHUBART-FIKENTSCHE, Deutsche Stadtrechte (wie Anm. 28), S. 14: *Zunächst im engeren Verkehrskreis wirkend, drang die ‚raumbildende Kraft‘ dieser Städte weiter, wirtschaftlich auf den Fernverkehr und Handel, oft auch politisch auf das zugehörnde Land.*

In diesem Sinne stellte Schubart-Fikentscher dem jeweiligen Kapitel über die Stadtrechtsverhältnisse einer Region Ausführungen über *Besiedlung und Bevölkerung* voran. Das deutsche Recht, so schrieb sie an anderer Stelle, sei *ursprünglich von deutschen Siedlern mitgenommen worden*, doch habe es *darüber hinaus eine selbständige Kraft entwickelt*. Das Recht habe sich vom *deutschen Volksboden losgelöst und war von anderen Mächten weitergetragen worden*.⁹⁰

Gleiches stellte Ebel für die lübische Rechtsfamilie fest. Bei der Ostwanderung lübischer Familien hätten sich diese in den neuen Städten ausbedungen, nach ihrem hergebrachten, eben lübischen Rechte weiterleben zu können. Entstanden sei eine *Perlenkette backsteingotischer, ummauerter, von freien deutschen Bürgern bewohnter und regierter Städte entlang der blauen Ostsee*, die durch das lübische Recht zusammengehalten wurde.⁹¹ Ebel verstand das Stadtrecht nicht mehr als rein isoliertes Normengefüge, sondern erkannte auch die Bedeutung der Stadtrechtsfamilien für den Ostseehandel: *Es ist leicht zu ermessen, welche Vorteile für Handel und Verkehr dieses großen Wirtschaftsgebietes sich aus der Einheitlichkeit des Rechts ergaben. Wohin der Kaufmann oder Schiffer aus Lübeck, Stralsund oder Reval auch immer kam – Verträge, Erbfälle und Prozesse wurden überall nach demselben, ihm vertrauten Recht abgewickelt*.⁹²

Das lübische Recht wie auch das Magdeburger Recht waren hier nicht mehr unter rein juristischen Aspekten von Interesse, sondern die Stadtrechte beider Städte waren im Spannungsverhältnis von Wirtschaft, Recht, Ostkolonisation und Geopolitik gesehen. Trotz aller Unterschiede zwischen Ebel und Schubart-Fikentscher einerseits und Markmann andererseits gerade in der wissenschaftlichen Qualität ihrer Arbeiten und dem Grad der Bereitschaft, politische Tageslosungen zu übernehmen,⁹³ liegt das

⁹⁰ SCHUBART-FIKENTSCHE, Deutsche Stadtrechte (wie Anm. 28), S. 29: *Wenn auch das deutsche Recht ursprünglich von deutschen Siedlern mitgenommen worden ist, so hat es doch darüber hinaus eine selbständige Kraft entwickelt. Über die Gebiete des geschlossenen deutschen Volksbodens und über solche, in denen nur wenige Inseln des deutschen Volkstums lagen, ist es bis weit nach Osten gedrungen, wohin überhaupt keine deutschen Siedler gekommen waren. Es hatte sich vom deutschen Volksboden losgelöst und war von anderen Mächte weitergetragen worden. Sie spricht (ebd., S. 32) davon, dass das Heimatstadtrecht bei der Siedlungsbewegung mitgenommen worden sei.*

⁹¹ EBEL, Lübisches Recht im Ostseeraum (wie Anm. 88), S. 19.

⁹² EBEL, Lübisches Recht im Ostseeraum (wie Anm. 88), S. 19.

⁹³ So ist Fritz MARKMANN, Zur Geschichte des Magdeburger Rechtes (wie Anm. 46), S. 15 – soweit ersichtlich – einer der wenigen Historiker derer, die sich zu diesem Thema geäußert haben, der das Hitler-Diktum *Wir stoppen den ewigen Germanenzug nach dem Süden und Westen Europas und weisen den Blick nach dem Land im Osten* aufnahm: *Das Gesicht der Kaiser war nach Süden, das Gesicht des Volkes nach dem Osten Europas gerichtet. Dieser Drang nach dem Osten zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze deutsche Geschichte.*

Gemeinsame ihres Ansatzes doch in dem Willen, städtische Rechtsgeschichte in ihrem historischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext zu verstehen und zu verorten.

C. Ausblick

Die rechtshistorische Forschung nach dem Ersten Weltkrieg betrachtete Stadtrechte und ihre Verbreitung aus neuer Perspektive. Diese Neuansätze gingen von der Geschichtlichen Landeskunde, insbesondere von Hermann Aubin, aus. Er begann seine Kulturräumforschung 1920 in Bonn und prägte Ende der 1920er Jahre die Konzeption des Werkes ‚Der Raum Westfalen‘. Beide Gebiete sollten weniger politisch-territorial erfasst als kulturell begriffen und definiert werden. Bauformen, Sprache und eben auch Stadtrechtsfamilien sollten für einen ‚Raum Westfalen‘ genauso fruchtbar gemacht werden wie der ‚Deutsche Osten‘ über Siedlungsstruktur und Ausbreitung des lübischen oder Magdeburger Rechts bestimmt werden sollte. Diese Neuansätze kamen nicht von ungefähr aus der Landesgeschichte. Sie bot Anfang des 20. Jahrhunderts die Möglichkeit, mit neuen Fragen und kulturellen Aspekten zu operieren, nachdem Ende des vorherigen Jahrhunderts in der Diskussion um die Aufnahme von kultur- und sozialhistorischen Fragestellungen im sogenannten Lamprechtstreit die traditionelle, staatszentrierte Sicht gesiegt hatte.⁹⁴ Hier liegt eine Traditionslinie, die von Lamprecht nach Leipzig führte und dort in dem ‚Historisch-Geographischen Seminar‘ sowie dem ‚Seminar für Landes- und Siedlungskunde‘ mündete. Diesem stand Rudolf Kötzschke vor, der mit Karl Lamprecht freundschaftlich verbunden war. Lamprecht setzte sich 1898 für die Errichtung einer Zentralstelle für Grundkarten ein, die einige Jahre später in Leipzig unter Leitung von Kötzschke realisiert wurde.⁹⁵ Nicht zuletzt ist auch die Hinwendung zum Volkstum und zur Volksgeschichte als Abkehr von einer primär staatszentrierten Geschichtsschrei-

MARKMANN, ebd., S. 23f. spricht auch von den *rassischen Vorbedingungen*, die zum Erfolg Magdeburger Händler geführt hätte.

⁹⁴ SCHORN-SCHÜTTE, Karl Lamprecht (wie Anm. 62).

⁹⁵ Luise SCHORN-SCHÜTTE, Karl Lamprecht. Kulturgeschichtsschreibung zwischen Wissenschaft und Politik (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 22), Göttingen 1984, S. 99ff.; Luise SCHORN-SCHÜTTE, Territorialgeschichte – Provinzialgeschichte – Landesgeschichte – Regionalgeschichte. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Landesgeschichtsschreibung, in: *Civitas Communis. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift Heinz Stoob zum 65. Geburtstag*, hg. von Helmut JÄGER, Franz PETRI, Heinz QUIRIN, Köln 1985, S. 390–416, S. 406ff.; sie betont (ebd., S. 410) die Bedeutung Ratzels auch für die geschichtliche Landeskunde.

bung zu deuten.⁹⁶ Während der Krise des Historismus, so ließe sich zuspitzen, liegen die methodischen Neuanfänge der Geschichtlichen Landeskunde, die schließlich das Bild von Stadtrechten und ihrer Ausbreitung, eben von Stadtrechtsfamilien, gewandelt hat.⁹⁷

Was bleibt heute noch von den Forschungen zur Ausbreitung des Lübecker und Magdeburger Rechts übrig? – Im Bibliotheksregal stehen drei Bände mit Magdeburger Schöffensprüchen und vier Bände mit Lübecker Ratsurteilen.⁹⁸ Das Interesse am mittelalterlichen deutschen Stadtrecht war bei keinem der Beteiligten, weder bei Markmann noch bei Ebel, politisch angeregt, doch konnten sie ihre Projekte mit politischer Rückendeckung realisieren.

Werfen ihre Arbeiten jedoch auch einen methodischen Ertrag für die Rechtsgeschichte ab und wenn ja, welchen? Die Ansätze der Geschichtlichen Landeskunde bedeuteten für die Arbeit mit Stadtrechtsquellen eine Weitung der Fragestellung über eine rein juristisch-dogmatische Perspektive hinaus. Die Abhängigkeit von Recht und Bevölkerung, von Rechtsausbreitung und Bevölkerungswanderung stellt nur einen Aspekt dar, der in der Folgezeit Beachtung fand. Mittelalterliches Recht wurde nicht mehr nur als normatives Gefüge behandelt, sondern als Teil der Kultur begriffen.⁹⁹ Ob ein solcher historiographischer Wandel, hier betrachtet am

⁹⁶ Zur Diskussion um die Volksgeschichte: Volksgeschichte im Europa der Zwischenkriegszeit, hg. von Manfred HETTLING, Göttingen 2003; zu Kötzschke: Ernst PITZ, Zur Historiographie der Landesgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Herausbildung von Historischen Kommissionen, in: Westfälische Forschungen 46, 1996, S. 33–48, S. 46ff.; Esther LUDWIG, „Ein sonniges Neuland“ oder der Historiker als „Diagnostiker am Leibe des Volkes“. Zum Verhältnis von politischem Legitimationsbedarf und wissenschaftlichem Erkenntnisinteresse anhand der Kontroverse der „Kötzschke-Schule“ mit Adolf Helboks Volkstumsgeschichte, in: Westfälische Forschungen 46, 1996, S. 49–72; Stefan HAAS, Historische Kulturforschung in Deutschland 1880–1930. Geschichtswissenschaft zwischen Synthese und Pluralität, Köln 1999, S. 204ff., S. 338ff.

⁹⁷ Karl Georg FABER, Ergänzende Bemerkungen zu dem Aufsatz „Regionalgeschichte – Landesgeschichte“, in: Aspekte der historischen Forschung in Frankreich und Deutschland (wie Anm. 37), S. 216–222, S. 218: Die „Krisis des Historismus“ fällt nicht von ungefähr zeitlich mit den Anfängen der Geschichtlichen Landeskunde zusammen.“

⁹⁸ Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen für Schweidnitz (Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen, Reihe 7: Schlesien 1), bearb. v. Theodor GOERLITZ, Paul GANTZER, Stuttgart 1940; Die Magdeburger Schöffensprüche für die Hansestadt Posen und andere Städte des Warthelands (Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen, Reihe 8: Wartheland 1), bearb. v. Theodor GOERLITZ, Stuttgart 1944; Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen für den Oberhof Leitmeritz (Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen, Reihe 9: Sudetenland), bearb. v. Wilhelm WEIZSÄCKER, Stuttgart 1943; Wilhelm EBEL, Lübecker Ratsurteile, 4 Bände, Göttingen 1955 – 1967.

⁹⁹ Edith ENNEN, Hermann Aubin und die geschichtliche Landeskunde der Rheinlande (wie Anm. 35), S. 12f.: „Hirsch und Aubin haben gleichzeitig [...] die starre, konstruierte Geschlossenheit der verfassungsgeschichtlichen Vorstellungen ihrer Zeit aufgebrochen.“

Beispiel der Stadtrechtsfamilien, auch allgemein festgestellt werden kann, muss sich erst noch erweisen. Sind bei den Stadtrechtsfamilien Historiker wie Hermann Aubin von großer Wirkungskraft gewesen, und ist es die politisch infizierte Ostforschung, die ihre Spuren hinterlassen hat, so könnten bei anderen Untersuchungsobjekten auch andere Bedingungen auszumachen sein. Insbesondere wäre der Frage nachzugehen, ob eine Überwindung der juristisch-dogmatischen Institutionengeschichte nicht auch durch Impulse aus den eigenen, rechtshistorischen Reihen erfolgt ist.¹⁰⁰

Für die Stadtrechtsfamilien von Lübeck und Magdeburg sind die skizzierten neuen Fragestellungen nach dem Zweiten Weltkrieg jedenfalls nicht intensiver verfolgt und ausgebaut worden. Westlichen Forschern verschloss der Eiserne Vorhang für mehr als vierzig Jahre die osteuropäischen Archive. In der ostdeutschen Forschung haben Persönlichkeiten wie Gertrud Schubart-Fikentscher und ihre Nachfolger auf dem Halle-Wittenberger Lehrstuhl wie Rolf Lieberwirth mit vielen Detailstudien das Bild der Rechtsausbreitung verfeinert, ohne aber dem spezifischen Ansatz einer kulturellen Fundierung des Rechts verstärkt nachgegangen zu sein. Für das lübische Recht sind bis heute die Arbeiten von Wilhelm Ebel maßgebend; jüngere Arbeiten haben sich vor allem Einzelaspekten zugewandt.¹⁰¹ Auch die Untersuchungen westlicher Stadtrechtsfamilien – wie der Bremer, Lüneburger und Soester oder der Verflechtungen der niedersächsischen Städte¹⁰² – konzentrieren sich in erster Linie auf die Aufzählung der Städte und die Darstellung der Quellengrundlage.

So bleiben die Auswirkungen des methodischen Neuanfangs in den 1920er Jahren auf die Forschung der Bundesrepublik im ganzen schwer zu ermessen. Es scheint aber, als ob der damalige Perspektivwechsel und der

¹⁰⁰ Zu dieser Frage entsteht eine Freiburger Dissertation von Johannes Liebrecht.

¹⁰¹ Bspw. Albrecht CORDES, Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, NF 45), Köln 1998.

¹⁰² Carl HAASE, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen 21), Bremen 1953; Eckart THURICH, Die Geschichte des Lüneburger Stadtrechts im Mittelalter, Lüneburg 1960; Anne-Luise STECH, Die Soester Stadtrechtsfamilie, Diss. jur. Göttingen 1965; Uwe REINHARDT, Stadtrechtsfamilien in Niedersachsen. in: Neues Archiv für Niedersachsen 11, 1963, S. 209–219 und S. 304–315; Martin C. LOCKERT, Die niedersächsischen Stadtrechte zwischen Aller und Weser. Vorkommen und Verflechtungen (Rechtshistorische Reihe 6), Frankfurt 1979; Gudrun PISCHKE, Die Entstehung der niedersächsischen Städte. Stadtrechtsfilialtionen in Niedersachsen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 28), Hildesheim 1984. Letzteres Werk steht hinsichtlich Konzeption und Aufbau unter Einfluss von Carl HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I, Heft 11), Münster 1960.

Wandel im historiographischen Ansetzen von einer Neuerungskraft war, die sich später mehr und mehr verlaufen hat.¹⁰³

¹⁰³ Siehe einerseits die Überlegungen einer Tagung im ZiF, Bielefeld, 1975/76, greifbar in dem Sammelband: *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts*, Band IV: *Rechtsgeschichte* (JuS-Didaktik, Heft 6), hg. von Gerhard DILCHER, Norbert HORN, München 1978 und insbesondere darin Karl KROESCHELL, *Rechtsgeschichte und Sozialgeschichte am Beispiel der deutschen Ostkolonisation* (S. 83–94), andererseits die Diskussion zur Bedeutung der Volksgeschichte sowie von Otto Brunner für die spätere Sozialgeschichte: Willi OBERKROME, *Probleme deutscher Landesgeschichtsschreibung im 20. Jahrhundert. Regionale Historiographie im Spannungsfeld von Politik und Wissenschaft*, in: *WestF* 46, 1996, S. 1–32, S. 31f. und Hans SCHLEIER, *Epochen der deutschen Geschichtsschreibung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts*, in: *Geschichtsdiskurs*, Band 1: *Grundlagen und Methoden der Historiographiegeschichte*, hg. von Wolfgang KÜTTLER, Jörn RÜSEN, Ernst SCHULIN, Frankfurt am Main 1993, S. 133–156, S. 149ff.